

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes (Neugeborene)

Art. 10 EGBGB:

Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Das Standesamt gibt Auskunft, welche Namensführung nach einem ausländischen Recht möglich ist.

Name nach deutschem Recht (§ 1617 BGB):

Die Eltern sind verheiratet und führen einen Ehenamen:

Das Kind erhält den Ehenamen als Geburtsnamen.

Die Eltern haben die gemeinsame Sorge und führen keinen Ehenamen:

Das Kind kann folgende Geburtsnamen erhalten:

- den Familiennamen oder einen oder mehrere Namen des mehrteiligen Familiennamens der Mutter/des Vaters
- einen zusammengesetzten Namen aus je einem Namen des Familiennamens des Vaters und der Mutter mit oder ohne Bindestrich

Ein Elternteil hat die alleinige Sorge und die Eltern führen keinen Ehenamen:

Das Kind erhält den Familiennamen des allein sorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen.

Dem Kind kann danach ein oder mehrere Namen eines mehrteiligen Familiennamens des alleinsorgeberechtigten Elternteils (Erklärung nur durch allein sorgeberechtigtem Elternteil) oder ein oder mehrere Namen eines mehrteiligen Familiennamens des anderen Elternteils (Erklärung nur durch allein sorgeberechtigtem Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils) erteilt werden.

Die Bestimmung des Namens des Kindes können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Sie gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern für die die gemeinsame Sorge besteht. Die Namensklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Unterlagen informiert Sie das Standesamt.

Vornamen: Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen.

Nach der Beurkundung der Vornamen durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Eltern:

Vorname, Familienname der Mutter

Vorname, Familienname des Vaters

Kind:

Geburtstag und Ort

Das Kind soll nach bulgarischem Recht den/die **Vor- und Vatersnamen** _____
führen.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Wir bestimmen den **Familiennamen** _____ zum Geburtsnamen des Kindes

Die Namensführung richtet sich nach deutschem/ _____ Recht
(ggfls. ausländisches Recht angeben)

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters